



Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartements EJPD  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 15. August 2017

## **Ordnungsbussenverordnung Stellungnahme des SGV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Das Ordnungsbussenverfahren hat zum Ziel, häufig vorkommende, eindeutig definierte und zweifelsfrei feststellbare Übertretungen in einem einfachen Verfahren zu ahnden, um die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu entlasten. Das Ordnungsbussenverfahren hat sich bewährt und ermöglicht eine einfach und rasche Ahndung geringfügiger Vergehen. Daher begrüsst der Schweizerische Gemeindeverband grundsätzlich die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Bundesgesetze bzw. bundesrechtliche Verordnungen. Hinsichtlich einer optimalen Umsetzung der angedachten Änderungen möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen.

### **I. Grundsätzliches**

Eine generelle Inkraftsetzung des Ordnungsbussengesetzes (OBG) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV) auf den 1. Januar 2018 ist aus unserer Sicht nicht möglich. Kantonale sowie kommunale Behörden benötigen aus verschiedenen Gründen eine längere Vorlaufzeit. Einerseits ist die Anpassung kantonaler gesetzlicher Grundlagen notwendig. Dazu gehört die Abbildung von Organen im kantonalen Recht, welche neu Ordnungsbussen ausstellen dürfen. Andererseits müssen in den Gemeinden und Kantonen die IT-Infrastruktur sowie diverse Unterlagen, Ordnungsbussenquittungen und Formulare angepasst werden. Schliesslich müssen die Kosten dieser Anpassungen vorgängig den Budgetprozess durchlaufen. Aus Sicht des SGV muss den Vollzugsbehörden nach Vorliegen des definitiven Verordnungstextes mindestens ein Jahr für die Umsetzung des OBG und der OBV eingeräumt werden.

Aus praktischer Sicht wäre im Zuge der Revision der Ordnungsbussenverordnung die Änderung der Reihenfolge der Bussenliste zu begrüssen, so dass die am meisten angewandten Tatbestände zuerst aufgeführt werden. Weiter wäre unseres Erachtens die zeitgleiche Anpassung des revisionsbedürftigen Bussenkatalogs des

Strassenverkehrsrechts sinnvoll. In die Bussenliste aufzunehmen ist zudem der Tatbestand der Nichtvorlage des Ausländerausweises für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung.

## **Zu den einzelnen Artikeln**

### Artikel 6 Inkrafttreten

Wie bereits unter «Grundsätzliches» bemerkt, ist aus Sicht des SGV ein Inkrafttreten per 1. Januar 2018 aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Die Anpassungen der kantonalen Gesetzgebungen sowie der IT-Infrastruktur und verschiedener Druckunterlagen der Vollzugsbehörden bedürfen einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr ab Vorliegen des definitiven Verordnungstextes.

### Anhang I Bussenliste

#### *I. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG)*

Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit der kantonalen Ausländerbehörde zur Verlängerung vorgelegt oder abgegeben werden. Ein Versäumnis sollte unseres Erachtens im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können (gestützt auf Art. 120 Abs. 2 AuG i.v. mit Art. 90a VZAE). Mit der Aufnahme dieses Übertretungstatbestandes können die Vollzugsorgane entsprechende Verstösse nach Anpassung der kantonalen Gesetzgebung rasch und unbürokratisch ahnden.

Wir beantragen die Ergänzung der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung um folgendes Vergehen:

- Nichtvorlage des Ausländerausweises für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung (Art. 120 Abs. 2 AuG i.v. mit Art. 90a VZAE)

#### *VII. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)*

Die bisherigen Tatbestände des SVG wurden ohne Anpassung in den vorliegenden Entwurf übernommen. Aus unserer Sicht sollte die vorliegende Revision der Ordnungsbussenrevision jedoch auch dazu genutzt werden, die Tatbestände des SGV zu überprüfen und zu aktualisieren.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern